

## **Tweet zum Boxkampf: „Achtet mal auf den Phänotyp“**

### **Boulevardzeitung berichtet über Schlägerei nach Boxkampf**

Eine Boulevardzeitung berichtet online über eine Schlägerei bei einem regionalen Boxkampf. In den Artikel eingebettet ist der Tweet eines Nutzers, der das Geschehen so kommentiert: „Zuschauer-Prügelei nach dem Kampf von Agit Kabayel! Achtet mal auf den Phänotyp der sich Prügelnden im Video“. Das Video stammt offensichtlich von einer anderen Boulevardzeitung. Wie aus einem Foto zum Beitrag hervorgeht, prügeln sich überwiegend Männer mit südländischem Aussehen. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Wiedergabe des Tweets, der eindeutig rassistische Äußerungen enthalte. Er vermutet einen Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen). Der Redaktionsleiter bedankt sich beim Beschwerdeführer für seine Stellungnahme zu dem Tweet. Dieser sei schon seit längerer Zeit nicht mehr im Online-Angebot der Zeitung zu finden. Auf Nachfrage berichtet der Redaktionsleiter, dass die Änderung bereits vor Eingang der Beschwerde beim Presserat erfolgt sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem eingebetteten Tweet einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die Feststellung „Achtet mal auf den Phänotyp der sich Prügelnden im Video“ ist dazu geeignet, das Fehlverhalten Einzelner pauschal auf eine ganze ethnische Gruppe zu beziehen und Vorurteile zu schüren. Die Redaktion hat jedoch vor Eingang der Beschwerde beim Presserat den streitgegenständlichen Tweet entfernt. Aus diesem Grund sieht der Beschwerdeausschuss von einer Maßnahme ab, obwohl die Beschwerde begründet ist.

**Aktenzeichen:**0576/21/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme